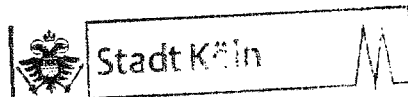


14
143/1



Eingang 18. Nov. 2010

66 - Amt für
Straßen und Verkehrstechnik

11.11.2010
Helmchen
25039

Anlage 3

662

Ø 660/2 Helmchen

Bauvorhaben: Ausbau der Lützerathstraße zwischen Rösrather Straße (L 284) und Rather Mauspfad (L 73) einschl. der Umgestaltung des Knotenpunktes Lützerathstraße/ Rösrather Straße in einen Kreisverkehr in Rath/ Heumar

hier: Prüfung der Kostenberechnung in Höhe von 3.181.686,04 € (brutto)

Prüfnummer: KOB 2010/1454

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Einschränkung der vorläufigen Haushaltsführung wird der Fortführung der Baumaßnahme unter der Voraussetzung der Berücksichtigung nachfolgender Punkte zugestimmt.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und einem Termin vor Ort ist hierzu Folgendes festzuhalten:

Die mit Datum vom 13.03.2007 dem Verkehrsausschuss mitgeteilten Schätzkosten in Höhe von 1.665.646,90 € (brutto) werden durch die vorgelegte Kostenermittlung in Höhe von 3.181.686,04 € (brutto) um 1.516.039,14 € überschritten.

Eine Begründung für die Kostenerhöhung wurde durch die FD nicht vorgelegt. Aufgrund der Kostenerhöhung ist ein neuer politischer Beschluss erforderlich.

Für die Baumaßnahme wurde ein Vollausbau der Bauklasse I gewählt. Um Erläuterung der Erforderlichkeit eines Vollausbaus und um Vorlage der Ermittlung der Bauklasse I wird gebeten.

- H 1:** Hinsichtlich der in der Kostenberechnung pauschal beschriebenen Leistungstexte der bauzeitlichen Verkehrssicherung (Pos. 1.2.10 bis 1.2.40) wird auf die bekannten Prüfbeanstandungen sowie auf das Schreiben von 27 vom 11.01.2010 verwiesen (liegt 66 vor).
- B 1:** Die Positionen zur Verkehrssicherung sind ohne entsprechende Verkehrszeichenpläne nicht eindeutig und erschöpfend genug beschrieben. Um den Verkehrsfluss während der Baumaßnahme sicher zu stellen und Nachträge im Vorfeld auszuschließen (s. Nachträge BV Fahrbahnsanierung Bonner Str./Marktstr./ Schönhauser Str und Von- Hünefeld- Str.), sollte unter Berücksichtigung des Bauablaufes die bauzeitliche Verkehrsführung (Nachtarbeit, Umleitungen ggf. Vollsperrung usw.) mit den zuständigen Verkehrsbehörden (Amt für Straßen- und Verkehrstechnik; Sachgebiet StVO- Anordnungen und Baustellenmanagement sowie der zuständige Polizeischutzbereich) im Vorfeld abgestimmt werden. Die testierten Ergebnisse der Abstimmung zwischen der FD und den Genehmigungsbehörden sollten in bauzeitlichen Verkehrsführungsplänen (VOB/A § 7) planerisch

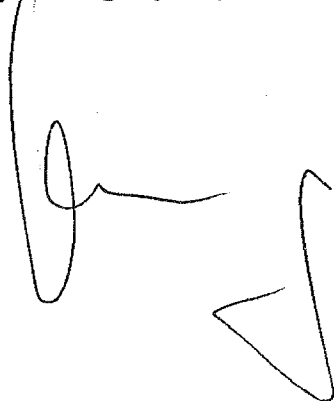
dargestellt und der Kostenberechnung beigelegt werden (s. BV Deckensanierung Vorgebirgsstraße von Am Vorgebirgstor bis Raderthalgürtel in Köln – Zollstock und BV Im Laach / Lungengasse / Clemensstraße in Köln- Altstadt / Süd).

- B 2:** Die Aussagen zu Überstunden, Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit sind in der Bau- und Einzelbeschreibung (s. Seite 3, Pkt. 1.2.6.2 Absatz 2 und Seite 7, Pkt. 1.3.2 Absatz 2) zum Einen widersprüchlich und zum Anderen so nicht kalkulierbar (§ 9 VOB/A). Die Leistungen in Abhängigkeit von bestimmten Ausführungszeiten und deren Abrechnungen sind eindeutig zu beschreiben.
- A 1:** Die Baumaßnahme befindet sich in der Wasserschutzzone III / III A der Wassergewinnungsanlage Erkermühle. Aufgrund der darin enthaltenen Leistungen sollte der Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in den Wasserschutzzonen III, III A und III B als Vertragsbestandteil aufgenommen werden.
- H 2:** Die Kostenermittlung beinhaltet im Titel Kanalbau die Position für das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie das Vorhalten der Baustelleneinrichtung. Hierbei handelt es sich um Nebenleistungen gemäß VOB/C, deren Kosten in die Einheitspreise einzurechnen sind. Die Position ist daher unzulässig.
- H 3:** Bedarfspositionen (s. Pos. 1.1.1030.0, 1.1.1035, 1.1.1040, 1.1.1180, 1.1.1192, 1.1.3234.0, 1.1.3236.0, 1.1.3238.0, 1.1.3240 und 1.1.3610.1) widersprechen dem § 7 der VOB /A 2009 sowie den Vergaberichtlinien der Stadt Köln und sind grundsätzlich nicht vorzusehen.
- H 4:** Der Mengenvordersatz der Leistungsposition 5.1.190 scheint zu gering bemessen (Fugen im Bereich von Materialwechsel wie bei Bordsteinen, Entwässerungsrinnen usw.) und ist auf Richtigkeit zu überprüfen.
- B 3:** In verschiedenen Positionen wird auf ein bestimmtes Leitfabrikat verwiesen. Die hier verlangten Leistungen sind hinreichend genau und allgemein verständlich zu beschreiben, so dass die Produktneutralität gewahrt bleibt (§ 7 Nr. 10 VOB/ A). Auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 14.10.2009 (liegt 66 vor) wird verwiesen.
- H 5:** Den Positionen Stundenlohnarbeiten wird nicht zugestimmt. Sollten zusätzliche Leistungen anfallen, sind diese über Nachträge abzuwickeln und zu vergüten.

Auf die Anmerkungen/ Blauetragungen in den vorgelegten Unterlagen wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Vorgang 66 (Ordner)

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'L' followed by a horizontal line and a vertical line that curves back down to the right.